

POLITISCHER NEWSLETTER 2/2019

SESSIONSDATEN

Die Frühjahrsession dauerte vom 4. bis 22. März 2019.

Die Sommersession findet vom 3. bis 21. Juni 2019 statt.

GEPLANTE VERNEHMLASSUNGEN

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Behörde: Bundesrat

Gemäss Bundesrat muss die Verordnung angepasst werden, damit die Kantone vom Tabakpräventionsfonds finanziell unterstützt werden können und die Aufsicht kohärent mit dem Tabaksteuergesetz geregelt wird. Die Eröffnung der Vernehmlassung ist per September 2019 geplant.

→ Details: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/preview.html#edi>

Verordnung über die individuellen Erkennungsmerkmale und Sicherheitsvorrichtungen auf der Verpackung von Humanarzneimitteln

Behörde: Departement oder Bundeskanzlei

Die neue Verordnung soll den vom Parlament am 29. September 2017 verabschiedeten Artikel 17a des Heilmittelgesetzes (HMG) konkretisieren. Artikel 17a HMG schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass Medikamente für den Schweizer Markt mit individuellen Erkennungsmerkmalen versehen werden können und eine nationale Datenbank zur Überprüfung der Echtheit der Arzneimittel und zur Identifizierung der einzelnen Verpackungen eingerichtet werden muss. Die Eröffnung ist per Oktober 2019, der Abschluss per 2020 geplant.

→ Details: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/preview.html#edi>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Vereinfachung und Erweiterung des Umgangs mit zulassungsbefreiten Cannabisarzneimitteln)

Behörde: Bundesrat

Zur Erleichterung und Erweiterung des Umgangs mit zulassungsbefreiten Cannabisarzneimitteln sollen das Verkehrsverbot für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis zu medizinischen Zwecken aufgehoben und weitere rechtliche Anpassungen vorgenommen werden. Zur Verbesserung der ungenügenden Evidenzgrundlagen betreffend die medizinische Anwendung von Cannabis sollen zudem die rechtlichen Grundlagen zur Förderung evidenzbasierter Forschung geschaffen werden. Die Eröffnung ist per Juni 2019, der Abschluss per Oktober 2019 geplant.

→ Details: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/preview.html#edi>

LAUFENDE VERNEHMLASSUNGEN

Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Behörde: Bundesrat

Ziel des JSFVG ist es, Minderjährige vor Medieninhalten in Filmen und Videospiele zu schützen, die ihre Entwicklung gefährden können. Veranstalterinnen und Veranstalter von öffentlichen Anlässen, Anbieterinnen und Anbieter von Filmen und Videospiele auf audiovisuellen Trägermedien sowie auf Abrufdiensten sollen zu Alterskennzeichnungen und Alterskontrollen verpflichtet werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen geschieht im Rahmen einer Ko-Regulierung mittels von der Wirtschaft

gegründeter Jugendschutzorganisationen. Für den Bereich der Abruf- und Plattformdienste ist eine Abstimmung mit der Regulierung auf europäischer Ebene vorgesehen.

Der Fachverband Sucht hat am 20. Mai seine Antwort auf die Vernehmlassung eingereicht. Er unterstützt das Anliegen und befürwortet auch die vorgesehene Einführung von Testkäufen. Er kritisiert hingegen, dass nicht bestimmt wird, welche spezifischen Inhalte Jugendliche in ihrer Entwicklung stören können. Neben Gewalt- oder Sexdarstellungen sollten Videospiele auch gemäss ihren suchtfördernden Faktoren eingestuft werden.

- ➔ Details: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>
- ➔ Medienmitteilung und Vernehmlassungsantwort des Fachverbands Sucht: <https://fachverbandsucht.ch/de/politik-medien/medienmitteilungen/minderjaehrige-vor-besonders-suechtig-machenden-games-schuetzen>

KOMMISSIONEN

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der so genannte „Experimentierartikel“, also die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes zwecks Durchführung von wissenschaftlichen Pilotversuchen zur Cannabisregulierung, wurde am 3. Mai 2019 in der SGK-N (Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats) behandelt. Die SGK-N entschied knapp mit 12 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten. Die Kommission wird sich voraussichtlich im Juli mit dem Inhalt der Vorlage des Bundesrats beschäftigen. Es ist damit zu rechnen, dass v.a. die Gegner des Experimentierartikels im Parlament diverse Anträge zur Änderung der Vorlage stellen werden.

- ➔ Medienmitteilung der SGK-N: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2019-05-03.aspx>
- ➔ Geschäft: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190021>
- ➔ Botschaft des Bundesrats (27. Februar 2019): <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/2529.pdf>
- ➔ Medienmitteilung des BAG zur Botschaft des Bundesrats (27. Februar 2019): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-74154.html>

PARLAMENT

Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) beschloss am 24. Januar 2019, eine **parlamentarische Initiative** als indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» zu lancieren. Der parlamentarischen Initiative wurde am 12. März 2019 Folge gegeben. Sie beinhaltet folgende Eckwerte:

Die gesetzlichen Grundlagen seien so anzupassen, dass...

- zur Sicherung der Pflegequalität und der Patientensicherheit genügend Personal (insbesondere Pflegefachpersonen) ausgebildet, eingesetzt und im Beruf erhalten wird;
- eigenverantwortliche Handlungsbereiche für Pflegefachpersonen abgebildet werden;
- Leistungen, welche in der notwendigen Qualität, effizient und wirtschaftlich erbracht werden, angemessen vergütet werden;
- die Aus- und Weiterbildung angemessen finanziert wird.

An ihrer Sitzung des 20. Mai hat die SGK-NR eine Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative eröffnet.

- ➔ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190401>
- ➔ Medienmitteilung der Kommission vom 25. Januar: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/2019/mm-sgk-n-2019-01-25.aspx>
- ➔ Medienmitteilung der Kommission vom 20. Mai: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2019-05-20.aspx>

NEUE VORSTÖSSE

Übernahme der Kosten von Nikotinersatzprodukten durch die Krankenversicherung. Worauf wird gewartet?

Laurence Fehlmann Rielle (SP) beauftragte den Bundesrat am 21. März 2019 in einer **Motion**, noch einmal zu prüfen, ob die Grundversicherung die Kosten von Nikotinersatzprodukten (NEP) durch eine Aufnahme in die Spezialitätenliste übernehmen könnte. Sie begründete ihre Motion mit folgenden Punkten:

- Jährlich sterben in der Schweiz rund 9500 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums;
 - Die Kosten der NEP halten die Aufhörwilligen (gemäss Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Tabakprävention aus dem Jahr 2013) von ihrem Vorsatz ab;
 - Tabakkonsum ist besonders in sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen verbreitet. Diese sollen aber einen niederschweligen Zugang zu Nikotinersatztherapie (NET) und Rauchstopp-Programmen erhalten;
 - Studien haben die Wirksamkeit der NET belegt;
 - Angesichts der Kosten des Tabakkonsums für Gesellschaft und Gesundheitswesen in der Höhe von 10 Milliarden Franken pro Jahr ist es angezeigt, in diesem Bereich zu investieren, um die Gesundheitskosten zu senken.
- ➔ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193284>

BEANTWORTETE VORSTÖSSE

Null-Promille-Grenze bei der Jagd. Mehr Sicherheit für alle Nutzenden des Waldes

Isabelle Chevalley (glp) gelangte am 12. Dezember 2018 mit einer **Interpellation** an den Bundesrat. Es habe mehrere tödliche Unfälle mit Jäger und Jägerinnen gegeben. Es ist nicht nachgewiesen, dass Alkohol der Grund für all diese Unfälle war. Sicher ist aber, dass das Unfallrisiko durch Alkoholkonsum steigt.

Chevalley stellte folgende Fragen, welche der Bundesrat am 20. Februar 2019 beantwortete:

1. Wie rechtfertigt der Bundesrat die Tatsache, dass es bei der Benützung einer Schusswaffe möglich ist, Alkohol im Blut zu haben?

Antwort: Gemäss Bundesgesetz regeln die Kantone die Jagd und somit auch die Kriterien, die die Jägerinnen und Jäger erfüllen müssen, um eine Jagdberechtigung zu erhalten und diese auszuüben. So können sie zum Beispiel vorsehen, dass Jägerinnen und Jäger wegen übermässigem Alkoholkonsum und damit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagd ausgeschlossen werden.

2. Ist es möglich, eine Null-Promille-Grenze für die Benützung von Schusswaffen vorzuschreiben?

Antwort: Eine Regelung zum Alkoholkonsum während der Jagd wäre in erster Linie als Vorschrift zum Jagdwesen und damit im Lichte der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes zu beurteilen. Im Rahmen dieser Kompetenz kann der Bund nur bei besonders wichtigen Fragen bzw. bei

Vorliegen eines entsprechenden öffentlichen Interesses eine dichtere Regelung erlassen.

3. Wenn ja, ist dies auf dem Verordnungsweg möglich?

Antwort: Ein allfälliges Alkoholverbot für Jägerinnen und Jäger bei der Ausübung der Jagd auf Bundesebene würde aufgrund des starken Eingriffs eine ausdrückliche Grundlage im Gesetz bedingen. Ohne eine solche Grundlage wäre eine Regelung in der Jagdverordnung nicht möglich.

4. Für den Fall, dass der Bundesrat es ablehnt, eine Null-Promille-Grenze für die Benützung von Schusswaffen einzuführen: Kann er erklären, wie viele tödliche Unfälle nötig sind, bis er beschliesst, die Sicherheit aller Nutzer und Nutzerinnen des öffentlichen Raumes zu respektieren?

Antwort: Jagdunfälle aufgrund eines übermässigen Alkoholkonsums sind nicht belegt. Der Bundesrat setzt nach wie vor auf die Rechtsetzungs- und Vollzugskompetenz der Kantone sowie auf die Selbstverantwortung der Jägerinnen und Jäger.

➔ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20184212>

Rauchen oder fahren: Beides geht nicht!

Isabelle Chevalley (glp) nannte in der Begründung ihrer **Interpellation** vom 13. Dezember 2018 mehrere Gründe, weshalb Rauchen während dem Autofahren infrage gestellt werden könnte. Sie gelangt mit folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. Ist man in der Lage, sein Fahrzeug zu beherrschen, wenn man am Steuer raucht?

2. Wenn man die Unsitte des Litterings durch Zigarettenstummel und die damit verbundenen Gefahren für die Verkehrssicherheit (Art. 26 Abs. 1 SVG) und für die Umwelt berücksichtigt, wäre es dann nicht einfacher, das Rauchen am Steuer zu verbieten? Sieht der Bundesrat eine andere Möglichkeit als ein Rauchverbot beim Fahren, um diese Unsitte zu bekämpfen?

Antwort 1./2.: Fahrzeugführende müssen ihre Fahrzeuge jederzeit so beherrschen, dass sie ihren Vorsichtspflichten nachkommen. Der Bundesrat sieht in diesem Grundsatz eine ausreichende Regelung von «Nebentätigkeiten» (Essen, Trinken, Rauchen) während dem Autofahren. Es besteht daher keine Notwendigkeit, einzelne davon speziell zu regeln oder zu verbieten. Einzige Ausnahme bildet das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung, welches ein besonders hohes Ablenkungs- und Gefährdungspotenzial hat und deshalb explizit geregelt ist. Littering ist bereits nach geltendem Bundesrecht verboten. Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Kantonen.

3. Ist es möglich, ein solches Rauchverbot auf Verordnungsstufe einzuführen?

Antwort: Art. 3 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 verbietet das Rauchen bereits heute, wenn dadurch die Bedienung des Fahrzeugs erschwert wird. Für ein generelles Rauchverbot, welches auch für Mitfahrende gelten würde, bräuchte es mindestens eine gesetzliche Grundlage.

4. Was ist mit den Mikroplastikpartikeln, die durch Millionen von Zigarettenstummeln in der Natur landen?

Antwort: Das effektive Ausmass der Wirkung und die Umweltbelastung von Zigarettenstummeln sind nicht im Detail bekannt. Die grundsätzliche Schädlichkeit für die Umwelt und die Natur ist jedoch unbestritten.

➔ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20184255>

Keine Zigarettenstummel mehr, die aus dem Autofenster geworfen werden

Isabelle Chevalley (glp) gelangte am 20. März 2019 mit einer **Interpellation** an den Bundesrat, in der sie um Antwort der folgenden Fragen bat: Warum liesse sich die herkömmliche Zigarette am Steuer nicht durch E-Zigaretten oder ähnliche Methoden ersetzen? Dadurch könnten Autofahrerinnen und Autofahrer weiterhin rauchen und würden gleichzeitig die Umwelt schonen. Der Bundesrat beant-

worte diese am 15. Mai 2019 wie folgt:

Wie bereits in der Interpellation «Rauchen oder fahren: Beides geht nicht!» (siehe oben) ausgeführt, genügt der im Strassenverkehrsgesetz festgehaltene Grundsatz zur Regelung von «Nebentätigkeiten» (Essen, Trinken, Rauchen) während dem Autofahren. Es besteht daher keine Notwendigkeit, einzelne speziell zu regeln oder zu verbieten. Diese Überlegungen gelten auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes, zumal Littering bereits nach geltendem Bundesrecht verboten ist. Unter diesen Umständen sieht der Bundesrat keinen Anlass, den Raucherinnen und Rauchern die Art der Raucherwaren vorzuschreiben.

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193152>

Auflösung der Eidgenössischen Kommissionen für Alkoholfragen und für Tabakprävention zugunsten einer Eidgenössischen Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten. Was ist der Mehrwert?

Die drei Eidgenössischen Kommissionen für Alkoholfragen, für Tabakprävention und für Suchtfragen werden Ende 2019 aufgelöst und in eine neue Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKS/N) überführt. In der **Fragestunde** vom 6. März 2019 gelangte Laurence Fehlmann Rielle (SP) mit folgenden Fragen an den Bundesrat, welche dieser am 11. März 2019 beantwortete:

1. Kann der Bundesrat versichern, dass dieser Wechsel nicht auf rein wirtschaftlichen Überlegungen beruht und dass die Bedürfnisse von Personen, die von einem spezifischen Problem wie dem Alkohol betroffen sind, angemessen berücksichtigt werden?
2. Wird die neue Kommission über die nötigen Mittel verfügen, um eine kohärente Auseinandersetzung in diesem sich rasch verändernden Bereich zu gewährleisten?

Antwort: Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Zusammenführung der drei Eidgenössischen Kommissionen für Alkoholprobleme, Tabakprävention und Suchtfragen zu einer neuen Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen und die Prävention nicht übertragbarer Krankheiten es ermöglichen wird, zukünftige Herausforderungen im Zusammenhang mit nicht übertragbaren Krankheiten (NCDs) und Sucht gezielter und kohärenter anzugehen. Die Fusion dieser drei Kommissionen ist das Ergebnis der nationalen Strategien NTM und Sucht 2017-2024. Die neue Kommission wird daher über das gleiche Fachwissen verfügen und in der Lage sein, sich besser als die monothematischen Kommissionen mit Alkohol- und Tabakfragen zu befassen.

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20195067>

Abbruch der verantwortungslosen Menschenversuche mit Cannabis!

Aufgrund der Nebenwirkungen von THC sorgt sich Verena Herzog (SVP) ab den Pilotversuchen des BAG und gelang diesbezüglich am 22. März 2019 in einer **Interpellation** mit folgenden Fragen an den Bundesrat, welche dieser am 15. Mai 2019 beantwortete:

1. Gedenkt der Bundesrat mit diesen weiteren Erkenntnissen seine verantwortungslosen Menschenversuche nochmals zu überdenken oder abzubrechen?

Antwort: Der Bundesrat kennt verschiedene Studien, die zeigen, dass häufiger und hochdosierter Konsum von Cannabis mit erheblichen Gesundheitsrisiken verbunden ist. Unter den gegebenen gesetzlichen Umständen ist es allerdings nicht möglich, diesen Zusammenhang verlässlich zu untersuchen, weil nicht bekannt ist, wer Cannabis in welcher Menge und mit welchem THC-Gehalt konsumiert. Mit dieser Vorlage können die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um wissenschaftlich zu untersuchen, ob sich die genannten Gesundheitsrisiken mit einer alternativen Regelung verringern lassen. Der Bundesrat erachtet es indes als problematisch, dass sich heute 220'000 Personen den genannten Gesundheitsrisiken unkontrolliert aussetzen.

2. Wie kann es der Bundesrat verantworten, junge Erwachsene bereits ab dem 18. Lebensjahr an den Studien teilnehmen zu lassen, obwohl deren Hirnentwicklung erst mit 25 Jahren abgeschlossen ist und Cannabis erwiesenermassen das Hirn schädigt?

Antwort: Zielgruppe der Versuche sind nach der Gesetzesvorlage Erwachsene. Nach Schweizer Recht gilt eine Person, die das 18. Lebensjahr abgeschlossen hat, als volljährig. Die Altersgrenze von 18 Jahren orientiert sich an derjenigen für Tabak und hochprozentigem Alkohol.

3. Wie will er verhindern und garantieren, dass nebst dem offiziell abgegebenen Cannabis nicht zusätzliche Drogen konsumiert werden? Wie will er verhindern und garantieren, dass offiziell abgegebenes Cannabis nicht (vielleicht sogar jüngeren Personen!) weitergegeben wird?

Antwort: Wenn die Probanden innerhalb eines gesetzten Rahmens die Bezugsmenge selber wählen können, besteht nur ein geringes Risiko, dass sie neben dem «Studiencannabis» noch zusätzlich Cannabis konsumieren. Eine Garantie, dass Studiencannabis nicht an Dritte weitergeben wird, gibt es nicht. Für die unbefugte Weitergabe von Studiencannabis kommen jedoch die geltenden Strafbestimmungen zur Anwendung.

4. Welche spezialmedizinische Schulung/Qualifikation müssen die Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche nachweisen, um differentialdiagnostisch den Zustand der Teilnehmer beurteilen zu können und mit welchen Untersuchungsmethoden?

Antwort: Die Verantwortlichen für Pilotversuche müssen den Gesundheitszustand der Teilnehmenden überwachen und die therapeutische Behandlung im Falle von studienbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sicherstellen. Sie müssen eine Ärztin oder einen Arzt bezeichnen, die oder der befähigt ist, den Zustand der Probanden im Vorfeld und während der Versuche differentialdiagnostisch zu beurteilen.

5. Wer haftet ethisch und finanziell für das menschliche Leid und die Folgeschäden einer möglichen lebenslangen Beeinträchtigung eines Studienteilnehmers?

Antwort: Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage von Andrea Martina Geissbühler (SVP) im Dezember 2018 erklärt hat, untersteht die klinische Forschung am Menschen dem Humanforschungsgesetz. Es kommen die entsprechenden Haftungsbestimmungen zur Anwendung.

6. Weshalb unterlässt er es im Entwurf des Betäubungsmittelgesetzes in Artikel 8a Absatz 1 von «wissenschaftlichen» Pilotversuchen, in Absatz 1b von «wissenschaftlichen» Erkenntnissen zu sprechen? Sind die streng wissenschaftlichen Kriterien von der Anlage dieser Menschenversuche überhaupt erfüllt?

Antwort: Nach Artikel 8a Absatz 1 der vorgeschlagenen Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG, SR 812.121) handelt es sich explizit um wissenschaftliche Pilotversuche. Das gilt auch für die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b genannten Erkenntnisse.

7. Wie will er die Sicherheit der Studienteilnehmer als aktive und passive Verkehrsteilnehmer, am Arbeitsplatz und in der Freizeit gewährleisten? Wie will der Bundesrat die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleisten?

8. Müssen Studienteilnehmer ihren Führerausweis während der Versuchszeit deponieren?

Antwort 7. / 8.: Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt nicht zu einer Aufhebung der arbeits- und strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen. Für die Teilnehmenden kämen auch in Haftungsfragen die geltenden Gesetze zur Anwendung. Dementsprechend ist eine Abgabe des Führerscheins nicht vorgesehen.

➔ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193313>

Regulierung von Cannabis. Vorschlag des Bundesrates, in interessierten Städten Versuche zuzulassen

Jean-Pierre Grin (SVP) gelangte in der **Fragestunde** vom 4. März 2019 mit Fragen bezüglich des Entwurfes des Bundesrates für Pilotversuche mit Cannabis (siehe oben) mit folgenden Fragen an den Bundesrat, welche dieser am 11. März 2019 beantwortete:

1. Sind die Kosten für die Umsetzung des bundesrätlichen Entwurfes, einschliesslich der damit verbundenen Kontrollen, nicht viel höher als ein vollständiges Verbot?

Antwort: Die Kosten für die Pilotprojekte werden von den Kantonen, Gemeinden und Forschungseinrichtungen getragen, die ein besonderes Interesse daran haben, mit neuen Formen des Cannabiskonsums in der Gesellschaft zu experimentieren. Der Bund trägt keine zusätzlichen Kosten.

2. Handelt es sich bei diesem Entwurf nicht um Salamiakt, die letztendlich zur Straffreiheit führt?

Antwort: Das allgemeine Verbot von Cannabis soll nicht in Frage gestellt werden. Es erscheint jedoch angebracht, alternative Formen der Regulierung unter Berücksichtigung der aktuellen Situation testen zu können. Die Vorschriften für Pilotversuche ermöglichen es, die Voraussetzungen für eine fundierte und objektive Diskussion über die Entwicklung der Cannabispolitik zu schaffen.

3. Befürwortet der Bundesrat eine definitive Regelung?

Antwort: Der Bundesrat wird die Ergebnisse der Studien nutzen, um die nächsten Schritte festzulegen. Es obliegt dann dem Parlament zu entscheiden, ob die aus den Pilotprojekten gewonnenen Erkenntnisse eine Anpassung der Rechtsgrundlagen erfordern.

→ Details: <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20195006>